

## **Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022**

### **Beschluss-Nr.: 26-6/22**

Zustimmung über die Annahme einer Sachspende in Höhe von 71,40 € für Blumenpflanzen und Blumenerde zur Verschönerung des Eingangsbereiches für die Gemeindeverwaltung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	11 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	12
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 27-6/22**

Zustimmung über die Annahme einer Sachspende in Höhe von 28,20 € für die Feuerwehr Krögis.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	11 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	12
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 28-6/22**

Zustimmung über die Annahme einer Geldspende in Höhe von 500,00 € für die Feuerwehr Kagen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	11 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	12
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 29-6/22**

Zustimmung über die Annahme einer Sachspende in Höhe von 127,38 € für die Ganztagschule Krögis.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	11 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	12
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 30-6/22**

Zustimmung über die Annahme einer Sachspende in Höhe von 631,05 € für die Ganztagschule Krögis.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	11 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	12
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

### **Beschluss-Nr.: 31-6/22**

Zustimmung über die Annahme einer Sachspende in Höhe von 42,00 € für die Feuerwehr Löthain.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	11 + 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12  
Dagegen: -  
Stimmenthaltung: -  
Befangenheit: -

**Beschluss-Nr.: 32-6/22**

Zustimmung über den Verzicht der Forderungsbewertung nach § 63 Abs. 9 SächsKomHVO und über den Verzicht des Anhangs, des Rechenschaftsberichtes und der Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 + BM  
Anwesende: 11 + 1  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10  
Dagegen: -  
Stimmenthaltung: 2  
Befangenheit: -

**Beschluss-Nr. 33-6/22**

Zustimmung zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 17 SächsDSchG für das Flurstück Nr. 32 der Gemarkung Krögis.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 + BM  
Anwesende: 11 + 1  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11  
Dagegen: -  
Stimmenthaltung: 1  
Befangenheit: -

**Beschluss-Nr.: 34-6/22**

Zustimmung zum Verkauf des Flurstückes Nr. 79a der Gemarkung Barnitz an die Familie Klaus und Edith Lahl, OT Barnitz Nr. 33, 01665 Käbschütztal zum Kaufpreis in Höhe von 1.560,00 €. Die Nebenkosten, die mit dem Abschluss des Kaufvertrages entstehen sowie die Kosten für die Gutachterin in Höhe von 416,50 € tragen die Käufer. In den Kaufvertrag wird eine Mehrerlösklausel über 10 Jahre aufgenommen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 + BM  
Anwesende: 11 + 1  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12  
Dagegen: -  
Stimmenthaltung: -  
Befangenheit: -

**Beschluss-Nr.: 35-6/22**

Zustimmung zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Umschuldung eines Kredites in Höhe von 445.000,00 € an die Bank, mit dem günstigsten Angebot für eine Zinsbindung von 10 Jahren.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 + BM  
Anwesende: 11 + 1  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12  
Dagegen: -  
Stimmenthaltung: -  
Befangenheit: -

**Beschluss-Nr.: 36-6/22**

Folgende Reihenfolge der Straßenbaumaßnahmen wird festgelegt:

1. Instandsetzung Ortsstraße Porschnitz nach der Erneuerung des Teilortskanals



Die Anlage zu § 4 Abs. 11 über die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und –zeit wird neu gefasst.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 12.07.2022

Siegel

Klingor  
Bürgermeister

Anlage § 4.xls bitte einfügen

### **Beschluss-Nr. 39-6/22**

Zustimmung zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 17 SächsDSchG für die Flurstücke Nr. 7/1 und 7/2 der Gemarkung Stroischen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	13 + BM
Anwesende:	11 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	12
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-